

aus der praktischen Politik verschwand, ergibt sich für unsere Instruktion als ein neuer terminus ante quem das J. 843.

Aber auch innerhalb der nun gewonnenen Zeitspanne: 832—843 ist noch eine genauere Zeitbestimmung möglich. *Sanguis sanguinem tetigit* heißt es in § 10 unseres Textes: [Bruder]blut schlug [Bruder]blut.¹ Davon aber kann frühestens erst die Rede sein, als in den siegreichen Kämpfen der lotharianischen Partei an der bretonischen Grenze und besonders bei der Eroberung von Châlon-s.-Saône durch Lothar selbst Blut geflossen war.² Wir stehen damit im J. 834 als frühestem Termin für die Abfassung unseres Textes.

Wir gehen nun näher auf diesen Text ein, um die in so origineller und geschickter Weise verschleierte Gedankenreihen zu enthüllen und die Situation zu erfassen.

§ 1 spricht von allgemeiner moralischer Zerrüttung. Diese Klage ist nicht grade neu und seit Ludwigs d. Fr. Regierungsantritt allenthalben zu vernehmen.³ § 2. Ein großer Fürst ist aufgetreten. Gemeint ist Lothar, in welchem die Parteigänger, insbesondere die Geistlichkeit den Vertreter der Reichseinheit erblickte. Begrüßt ihn doch noch später (843) Walafrid von Reichenau in schwunghaften Versen als Hoffnung des Vaterlandes.⁴ Sieger in den Kämpfen des J. 834, ist er mit der Erniedrigung Ludwigs auf dem Lügenfelde in Colmar unstreitig der kommende Mann. Sein Auftreten wird eine glückliche Zeit heraufführen. Die politisch klugen Führer (*docti*) helfen der Gerechtigkeit, und das ist in den Augen der lotharischen Partei die Reichseinheit, die sich im Erbfolgesetz von 817 verkörpert.

Zum Schluß wird für jetzt Zurückhaltung der geistlichen Politiker geboten (*claudere sermones* usw.) bis zur weiteren Klärung der Verhältnisse im Sinne der Einheitsbestrebungen (*multiplex erit scientia*). § 3. Die Gegner des *iustum*, d. h. der Reichseinheit, also die Anhänger des Teilungsgedankens, insbesondere die weltliche Aristokratie, lassen sich bestechen durch Vergabungen der Fürsten an den Laienadel, durch Verschleuderung des Kron-

¹) DÜMMLER 1, 158 N. 3 und 180 N. 3 zitiert aus Hincmars Hludowico Balbo c. 4 *inter carne propinquos*; vgl. auch DÜMMLER 1, 167 N. 4 (MG. SS 23, 734). ²) DÜMMLER 1, 97. 99; Theg. c. 52 v. Hludov.

(Astron.) c. 52; Ann. Bert. 834. Nithard. I, 5. ³) SIMSON 1, 301—307; DÜMMLER 1, 45. 102 f. ⁴) Walafr. ad Hlot. imp. v. 15 sqq. (MG. Poetae 2, 413).